



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0026/2026						Datum: 16.01.2026		
Dezernat 4								
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.:		
Betreff:								
Einrichtung mehrerer Tempo 30-Zonen in Arenberg: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde								
Gremienweg:								
03.02.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
			TOP		öffentlich			
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
			TOP		öffentlich			
26.03.2026	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
			TOP		öffentlich			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Einrichtung von drei Tempo 30-Zonen im Stadtteil Arenberg und zwar in den Straßen (siehe auch Anlage):

1. Dahlienweg
2. Urbarer Straße
3. Alte Emser Straße /Rheinblick

auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Schulwegsicherheit im Stadtteil Arenberg wurde festgestellt, dass sich die o.g. Straßenzüge, jeder für sich betrachtet, für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone eignen.

Die Erweiterung der bereits bestehenden Tempo-30-Zone im nordöstliche Teil von Arenberg (Silberstraße) zu einer großflächigen Tempo-30-Zone unter teilweiser Einbeziehung der Immendorfer Straße, der gesamten Pfarrer-Kraus-Straße, Arenberger Straße und des südlichen Teiles der Friesenstraße erscheint aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sinnvoller, mit den Regelungen der StVO vereinbar und auch den Zielen des VEP förderlich, findet jedoch bereits im Vorfeld beim Ortsbeirat nicht die erforderliche Akzeptanz.

Alle übrigen, von der Pfarrer-Kraus-Straße abgehenden Straßen (außer einem Teilstück der „Sonnenallee“, „Auf dem Parkplatz“ und „Am Roten Hahn“) sind bereits als Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen. Die bisher lückenhafte, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung, (30 km/h in der Zeit von 6 bis 22 Uhr) für die Pfarrer-Kraus-Straße konnte zwischenzeitlich aufgrund einer Änderung der StVO auf einer ununterbrochenen Länge von ca. 1100 m angeordnet werden. Die Umsetzung der Maßnahme steht (wenn nicht zwischenzeitlich bereits erfolgt) unmittelbar bevor.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die drei genannten Straßen sind überwiegend durch Wohnbebauung geprägt, teilweise sind auch kleinere Gewerbe- /Dienstleistungsunternehmen vorhanden. Außerdem befindet sich im Bereich der **Urbarer Straße** eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte.

Bei den Straßen **1** und **2** handelt es sich um in nördliche Richtung von der Pfarrer-Kraus-Straße abgehende **170m** bzw. **200m** lange Sackgassen **ohne** bzw. **mit einseitigem** Gehweg. Hingegen handelt es sich bei der in südliche Richtung abgehenden **Alte Emser Straße** um eine ca. 500m lange, für Fußgänger und Radverkehr durchgängige Sackgasse von der noch die Straße **Rheinblick** abgeht. Im weiteren Verlauf geht die Straße in einen nur für Land- und Forstwirtschaft erlaubten Fahrweg über. Während der ursprüngliche Teil der Alte Emser Straße auf 400m keinen Gehweg aufweist, verfügt der Abzweig Richtung Rheinblick über einen einseitigen Gehweg. Die relativ schmalen Fahrbahnen **1** und **2** in Verbindung mit beidseitigem Parken **3** fordern auch jetzt schon eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit als die innerörtlich maximal erlaubten 50 km/h ein. Innerhalb der geplanten Tempo-30-Zonen gibt es keine Knotenpunkte an denen eine von „Rechts-vor-Links“ abweichende Vorfahrtregelung vorgeschrieben wird.

Die mit der Einrichtung der Tempo-30-Zonen einhergehende Verkehrsberuhigung dient neben dem Schutz der Wohnbevölkerung, dem der Fußgänger und Fahrradfahrer und insbesondere der Schul- und KiTa-Kinder, so dass die Anordnung einer Tempo 30-Zone in den Straßen:

1. **Dahlienweg**
2. **Urbarer Straße**
3. **Alte Emser Straße / Rheinblick**

den Vorgaben des § 45 Abs. 1c StVO genügt.

Anlage/n:

Grafische Darstellung der Tempo 30-Zonen mittels Verkehrszeichenplänen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es können sich Synergieeffekte für den Klimaschutz ergeben.

Historie: